

## Saisonarbeitskräfte: Aktuelle Neuerungen

### Zinsbescheide der ZUS

Wenn feststeht, dass die ausländische Saisonarbeitskraft nach dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatstaats zu behandeln ist (zB liegt eine gültige Bescheinigung E101, ab 01. Mai 2010 A1 vor), ist der deutsche Arbeitgeber verpflichtet, die Saisonarbeitskraft nach den jeweiligen Rechtsvorschriften der ausländischen Sozialversicherung zu melden und Beiträge dorthin abzuführen.

Für Meldungen und Zahlungen an die **polnische ZUS** gilt: Meldung, Abrechnungserklärung und Zahlung müssen monatlich erfolgen und bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats ausgeführt sein. Derzeit ist in der Praxis festzustellen, dass die ZUS Fälle verspäteter Zahlung aufgreift. Nach polnischem Sozialversicherungsrecht ist jeder Arbeitgeber zur Berechnung und Abführung von Verzugszinsen für fällig gewesene Beiträge verpflichtet. Die Verzinsung liegt aktuell bei 13% pro Jahr. Das ergibt eine monatliche Verzinsung von 1,09 %.

### Beispiel:

Abrechnung der Monate Juli und August 2009 und Einreichung der Meldungen bei der ZUS im März 2010:

- Beiträge Juli fällig am 15.08.2009 fiktiv 1.500,00 Euro ( nur Sozialversicherung)
- Beiträge August fällig am 15.09.2009 fiktiv 2.000,00 Euro (nur Sozialversicherung)
- Zahlung der Beiträge am 10.04.2010

Berechnete Zinsen:

- Für Beitrag Juli 147,15
- Für Beitrag August 174,40

Wer also Verzugszinszahlungen vermeiden möchte, sollte seine Anmeldungen und Beitragsüberweisungen rechtzeitig abwickeln bzw. seinem Steuerberater die nötigen Unterlagen **monatlich** zeitnah zur Verfügung stellen.

### Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Bis zum vergangenen Jahr galt bei den deutschen Sozialversicherungen die Rechtsauffassung, dass ausländische Saisonarbeitskräfte auch im Falle einer gültigen Bescheinigung E101 für die Frage der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Mutterschutz unter deutsches Recht fallen. Der deutsche Arbeitgeber entrichtete für diesen Personenkreis Beiträge nach dem Umlageverfahren U 1 und U2. Dies hat sich geändert: Seit August 2009 werden ausländische Saisonarbeitskräfte, die die Bescheinigung E101 (künftig A1) vorlegen, **nicht** mehr in das Umlageverfahren U 1 und U2 einbezogen. Der deutsche Arbeitgeber muss keine Beiträge an die deutsche Sozialversicherung abführen. Was auf der einen Seite erfreulich ist, hat allerdings auch eine unschöne Kehrseite: Ausländische Saisonarbeitnehmer haben u.U. im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Sozialversicherungsrecht ihres Heimatstaates, in Polen zB in Abhängigkeit vom Alter für 14 bzw. 33 Tage in Höhe von 80 % des Lohnes. Der deutsche Arbeitgeber rückt auch bei der Entgeltfortzahlung in die Rechtsstellung eines polnischen Arbeitgebers ein.

### Verordnung 883/2004 löst 1408/71 ab

In der sozialversicherungsrechtlichen Zuordnung bei osteuropäischen Saisonarbeitskräften, die in ihrem Heimatland in einem nichtlandwirtschaftlichen Bereich selbständig tätig sind (zB als Handwerker), ergibt sich ab dem 01. Mai 2010 eine Änderung: Für diesen Per-

sonenkreis gilt (wieder) das deutsche Sozialversicherungsrecht.

Grund:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts von Anhang XI löst die bisherige Verordnung(EG) Nr. 1408/71 – "Wanderarbeitsverordnung" – mit Wirkung ab **01.05.2010** ab.

- **Bisher galt**, dass der z. B. in Polen selbständig Erwerbstätige, unabhängig von der Art der ausgeübten selbständigen Tätigkeit, grundsätzlich den polnischen Rechtsvorschriften unterlag, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 12 Monate nicht überschritt.
- **Jetzt gilt:** Nach der Verordnung Nr. 883/2004 unterliegt eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und eine **ähnliche** Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, weiterhin den Rechtsvorschriften des Heimatstaates, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet.

Unter ähnlicher Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, die im gleichen Sektor/Bereich ausgeübt wird. Danach übt z. B. der selbständige polnische Landwirt, der in Polen ausschließlich mit der Viehhaltung beschäftigt ist und in Deutschland vorübergehend als Saisonarbeitskraft bei der Spargelernte tätig ist, eine ähnliche Tätigkeit aus und unterliegt somit weiterhin den **polnischen** Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Ist der Selbständige in Polen in der Forstwirtschaft oder als Handwerker tätig und hilft in Deutschland vorübergehend als Saisonarbeitskraft bei der Spargelernte aus, übt er keine ähnliche Tätigkeit aus und unterliegt damit den **deutschen** Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Mit der Anwendung der neuen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sollen auch die bisherigen Entsendebescheinigungen E 101 der alten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durch die **neuen** Bescheinigungen **A1** abgelöst werden. Die bis zum 1. Mai 2010 bereits ausgestellten E 101-Bescheinigungen werden bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin Bestand haben.

Dementsprechend wurde auch das Formular "Einstellungszusage/Arbeitsvertrag" abgeändert.

### Steuererklärungspflicht für Saisonarbeitskräfte

Aus dem Gesetzentwurf für das Jahressteuergesetz 2010, den das Bundeskabinett am 19. Mai 2010 beschlossen hat, geht hervor, dass die Abgabe von Steuererklärungen für Saisonarbeitskräfte mit eingetragenen Werbungskosten vom Tisch ist. Danach soll bereits ab dem Veranlagungsjahr 2009 gelten, dass für Arbeitnehmer (auch ausländische Saison-AK), die weniger als 10 200 Euro Arbeitslohn im Jahr beziehen, keine Steuererklärung abgegeben werden muss. Ursprünglich sollte diese Vereinfachung erst ab 2010 greifen.

### Fazit

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Saisonarbeitstätigkeiten bleibt weiterhin schwierig. Vor allem bei Anwendung des Sozialversicherungsrechts aus dem Heimatstaat der Saisonarbeitskraft treten immer wieder neue Unwägbarkeiten auf. Gehen Sie deshalb rechtzeitig auf Ihren Ecovis-Berater zu. Wir unterstützen Sie gerne und nach Kräften bei dieser schwierigen Thematik.

*ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH*

*Sudetenstraße 14*

*Breslauer Straße 6*

*97332 Volkach*

*97447 Gerolzhofen*

*Tel.: 09381 80830*

*Tel. 09382 3183880*

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft  
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,  
Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

**Redaktionsbeirat:** StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

*ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.*